

## Stadtbezirk 2

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 2 hat unter TOP 9.1.2 in ihrer Sitzung am 09.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„mündlicher Änderungsantrag der CDU-Fraktion

### **1. Beschluss: (Änderungsantrag)**

Der Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung soll wie folgt geändert werden:

Die geraden Hausnummern der Fritz-Hecker-Straße vom Leichweg bis zum Sportplatzende sollen in die Anliegerreinigung aufgenommen und nicht von der Stadt gereinigt werden (Fahrbahn und Gehweg).

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

### **2. Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen empfiehlt dem Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln und dem Rat, die Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung entsprechend dem **geänderten** Vorschlag der Verwaltung (Anlage zur Beschlussvorlage) zu beschließen.

„Die geraden Hausnummern der Fritz-Hecker-Straße vom Leichweg bis zum Sportplatzende sollen in die Anliegerreinigung aufgenommen und nicht von der Stadt gereinigt werden (Fahrbahn und Gehweg).“

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt“

Prüfungsergebnis zu dem Änderungsvorschlag der Bezirksvertretung:

Die Reinigung von Fahrbahn und Gehweg der Fritz-Hecker-Str. im Abschnitt Leichweg bis Sportplatzende erfolgt satzungsgemäß einmal wöchentlich. Eine Übertragung

der Reinigung auf die Anlieger für den Bereich der geraden Hausnummernseite wird nicht befürwortet.

Nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW reinigen die Gemeinden die gewidmeten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Eine Übertragung der Reinigungsverpflichtung der Gemeinde auf die Anlieger ist grundsätzlich zulässig. Die Übertragung von Reinigungsverpflichtungen erfolgt im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung, die sich an bestimmten sachlichen Kriterien orientieren muss. Kriterien für eine Übertragung sind regelmäßig die Frequentierung und der Verschmutzungsgrad einer Straße. Zu beurteilen ist auch die Frage der Zumutbarkeit der tatsächlichen Durchführung der Straßenreinigung. Bei Fahrbahnen sind dabei strengere Maßstäbe anzulegen als bei Gehwegen.

Es ist nicht ersichtlich, warum auf der einen Fahrbahnseite der Fritz-Hecker-Str. eine geringere Verschmutzung und eine geringere Frequentierung vorliegen soll, als auf der anderen. Jedenfalls ist dies auch empirisch nicht nachvollziehbar.

Die zu zahlende Straßenreinigungsgebühr wird nicht für die Reinigung einer Straßenhälfte vor dem Anliegergrundstück, sondern als Kostenanteil an der Reinigung einer Straße erhoben.

Zusätzlich machen unterschiedliche Reinigungsverpflichtungen je Straßenseite wirtschaftlich keinen Sinn. Die Straße wird in einem Zug gereinigt und der Aufwand verringert sich nur unwesentlich, wenn auf die Reinigung einer Straßenseite verzichtet wird.

Nach Beschlussfassung der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 2 sind aus sachlichen und rechtlichen Gründen, noch folgende Änderungen vorzunehmen (die Bezirksvertretung wurde hierüber nachträglich informiert):
---

- Unter Buschweg  
von Rodderweg bis Industriestr.  
Änderung der Kategorie